

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.244 vom 17. November 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.244

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.244 du 17 novembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.244 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 3

Eventualiter seien folgende Beweise abzunehmen: 3.a. Anhörung (§ 21 VRPG) – A.____ (Beschwerdeführer 1) – A.____, X.____ zucht (Beschwerdeführerin 2) 3.b. Partei- und Zeugenbefragung (§ 24 Abs. 1 lit. a)) 3.b.a) Parteibefragung – A.____ (Beschwerdeführer 1) – A., X.____ zucht (Beschwerdeführerin 2) – G.____ – H.____

- 5 - 3.b.b) Zeugenbefragung – D.____ – F.____ – Dr. med. vet. C.____ – Amtstierärztin, Dr. J.____ – Amtstierarzt, Dr. K.____ – Amtstierärztin, Dr. L.____ – Amtstierärztin, Frau M.____ – O.____ 3.c. Urkunden beiziehen (§ 24 Abs. 1 lit. b)) – Abschriften der Telefon und Mobilkommunikation zwischen G.____ und dem Y.____ park im November / Dezember 2023 sowie nach Stellen des Ausstandsbegehrens ab Januar 2024 – Abrechnung(en) Y.____ park an Kanton ab November 2023

E. 3.1

Gestützt auf die Vorbringen der Beschwerdeführer prüfte die Vorinstanz einlässlich, ob ein Ausstandsgrund gemäss § 16 Abs. 1 VRPG vorliegt, d.h. ob bei objektiver Betrachtung auf Befangenheit von G.____ und H.____ zu schliessen ist. Da die in § 16 Abs. 1 lit. b–d VRPG konkretisierten Ausstandsstatbestände bezüglich G.____ von vornherein nicht einschlägig sind, wurden sie nicht näher geprüft (siehe angefochtener Entscheid, S. 4).

- 8 - Unter Bezugnahme zu § 16 Abs. 1 lit. a VRPG erörterte die Vorinstanz sodann, dass G.____ auch kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens habe. Demnach liege auch dieser Ausstandsgrund nicht vor (angefochtener Entscheid, S. 4). Im Zentrum der vorinstanzlichen Beurteilung stand, ob G.____ im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. e VRPG "aus anderen Gründen" befangen sein könnte, was die Vorinstanz im Ergebnis verneinte. Eine Beziehungsnähe von G.____ zu den Mitarbeitern des Y.____ parks, welche von der Intensität her auf eine Befangenheit schliessen liesse, konnte die Vorinstanz nicht erkennen. Auch gebe es keine Hinweise, dass G.____ oder eine andere Person des Veterinärdienstes den Besuch der Mitarbeiter des Y.____ parks bei A.____ am 30. November 2023 veranlasst hätte. Der Veterinärdienst stelle solches denn auch in Abrede und bestätige, dass über die Anzeige (durch die Mitarbeiter des Y.____ parks) hinaus keine weitere Korrespondenz mit den Mitarbeitern des Y.____ parks stattgefunden habe. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb an der Richtigkeit der Aussagen des Veterinärdienstes zu zweifeln sei (angefochtener Entscheid, S. 5 f.). Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren rüge, G.____ habe verschiedene Verfahrensfehler begangen (u.a. Umgang mit der erwähnten Anzeige, Aktenführung sowie verschiedene Verfehlungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Tierschutzkontrolle), welche insbesondere in Kumulation dazu führten, dass sie das Verfahren nicht mehr unbefangen führen könne, könne dies ebenfalls

nicht bestätigt werden. Es lägen keine Umstände vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit von G._____ im Tierschutzverfahren zu begründen vermöchten. In Bezug auf G._____ sei das Ausstandsbegehren abzuweisen (angefochtener Entscheid, S. 5 ff.). Bezogen auf H._____ konnte die Vorinstanz ebenfalls keine Befangenheit erkennen. Der Beschwerdeführer bringe vor, H._____ scheine die Methoden von Frau G._____ zu unterstützen bzw. hindere sie zumindest nicht daran. Da bei G._____ jedoch kein Ausstandsgrund vorliege und der Beschwerdeführer bezüglich H._____ keine zusätzlichen Gegebenheiten nenne, welche zum Vorliegen eines Ausstandsgrunds führen würden, sei das Vorliegen eines solchen auch bezüglich H._____ zu verneinen. Daran ändere auch nichts, dass H._____ im Verwaltungsgerichtsverfahren das Fristerstreckungsgesuch und das Gesuch um Akteneinsicht als Verfahrensverzögerung bezeichnet habe, während welcher der Beschwerdeführer weitere Vögel vermehre, deren Zucht im Widerspruch zu Art. 10 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) stehe. Zum Zeitpunkt dieser Äusserung habe der Beschwerdeführer bereits die Möglichkeit gehabt, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern, wovon er Gebrauch gemacht habe (vgl. angefochtener Entscheid, S. 10 f.).

- 9 -

E. 3.2

Die Beschwerdeführer rügen unter dem Titel "Beschwerdegründe" zunächst einen "falschen bzw. unvollständigen Sachverhalt" (Beschwerde, S. 15 ff.) und machen anschliessend eine "falsche Rechtsanwendung" geltend (Beschwerde, S. 20 ff.). 4. Einzugehen ist zunächst auf die von den Beschwerdeführern unter dem Titel "falscher bzw. unvollständiger Sachverhalt" vorgebrachten Rügen.

E. 4

Ebenso hielt der Rechtsdienst des Regierungsrats mit Eingabe vom 25. September 2025 an seinem Antrag fest, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz habe hinsichtlich der Beurteilung von Dr. med. vet. C._____ nicht erwähnt, dass dieser den Bestand der Vögel der Beschwerdeführer in die Belastungskategorie 1 eingeordnet habe (vgl. Beschwerde, S. 15). Dies mag zwar zutreffen, für die vorliegende Beurteilung – es geht einzig um das Ausstandsgesuch – ist dies jedoch nicht von Bedeutung. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist nicht betroffen.

E. 4.2.1

Weiter rügen die Beschwerdeführer, es sei nach wie vor anzunehmen, dass es nach der E-Mail- und WhatsApp-Kommunikation vom 13. Dezember 2023 einen weiteren Austausch zwischen G._____ und den Exponenten des Y._____parks gegeben habe. Sie schliessen dies aus einem Satz in der Stellungnahme der Kantonstierärztin ("D._____ und F._____ haben unseres Wissens ihre Identität anlässlich des Besuches gegenüber A._____ nicht verheimlicht") sowie aus der jahrelangen Zusammenarbeit zwischen dem Y._____park und dem Veterinärdienst. Der Sachverhalt sei diesbezüglich nach wie vor nicht abschliessend erstellt (vgl. Beschwerde, S. 16 f.).

E. 4.2.2

Der von den Beschwerdeführern zitierte Satz der Kantonstierärztin ist aus dem Zusammenhang gerissen. H._____ vom Veterinärdienst erläuterte der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer bereits mit E-Mail vom 22. Dezember 2023, über die Meldung (vom 13. Dezember 2023) hinaus gebe es keine weitere Korrespondenz oder allfällige Mandatierungen mit dem Mel- der (Akten, act. 92, 306). In der Stellungnahme vom 13. Februar 2024 be- stätigte die Kantonstierärztin (N._____) nochmals, der Veterinärdienst habe mit dem Besuch von D._____ und F._____ vom 30. November 2023 beim Beschwerdeführer 1 nichts zu tun gehabt, der Besuch sei nicht im Auftrag des Veterinärdienstes erfolgt. Der Veterinärdienst habe weder D._____ noch F._____ betreffend den Fall A._____ kontaktiert oder in ir- gendeiner Form informiert. Das Amtsgeheimnis sei jederzeit gewahrt wor- den und werde jederzeit gewahrt. Es sei ein Zufall, dass D._____ und

- 10 - F._____ am 30. November 2023 – während des bereits hängigen Verwal- tungsverfahrens – beim Beschwerdeführer 1 vorbeigegangen seien; die Gründe dafür seien dem Veterinärdienst nicht bekannt. Der Veterinärdienst habe gegenüber dem Beschwerdeführer 1 zudem zu keinem Zeitpunkt et- was verheimlicht, auch nicht betreffend die Umstände des Besuchs vom 30. November 2023 durch D._____ und F._____ oder ihre Urheberschaft des Berichts. Der Veterinärdienst gehe davon aus, dass sich der Beschwer- deführer 1 an die Besucher vom 30. November 2023 ohne weiteres erin- nere (vgl. Akten, act. 108). Der von den Beschwerdeführern zitierte Satz der Kantonstierärztin, welcher im Anschluss an diese Ausführungen folgte, muss vor diesem Hintergrund und in diesem Kontext gesehen und verstan- den werden. Aus ihm lässt sich somit nicht ableiten, dass der Veterinär- dienst über konspiratives Zusatzwissen oder ähnliches verfügt hätte, son- dern er ist so zu verstehen, dass die Mitarbeiter des Veterinärdienstes auf- grund ihres Wissens – d.h. der Meldung vom 13. Dezember 2023 (siehe Akten, act. 49, 99 ff. [namentlich act. 101], 302) – keine Anhaltspunkte hat- ten, dass D._____ und F._____ ihre Identität anlässlich des Besuchs ge- genüber dem Beschwerdeführer 1 verheimlicht hätten. Unter Berücksichti- gung des Gesamtzusammenhangs lässt sich aus der verwendeten Formu- lierung ("unseres Wissens") nichts zugunsten der Beschwerdeführer ablei- ten. Der Einwand der Beschwerdeführer, wonach auch aufgrund der jahrelan- gen Zusammenarbeit (bei der Betreuung beschlagnahmter und herrenloser Vögel) und dem kollegialen Umgang zwischen den Mitarbeitern des Y._____parks und denjenigen des Veterinärdienstes (siehe angefochtener Entscheid, S. 5) davon ausgegangen werden müsse, dass nach dem 13. Dezember 2023 ein weiterer Austausch stattgefunden habe, ist sodann eine reine Spekulation. Dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Der Vete- rinärdienst stellt – wie vorne dargelegt – zudem ausdrücklich in Abrede, dass gegenüber den Beschwerdeführern irgendetwas verheimlicht worden wäre, d.h. es beispielsweise zu einem Kommunikationsaustausch gekom- men wäre, von dem die Beschwerdeführer nichts wissen.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführer rügen ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Die eine Seite – Y._____park – benötige Geld, um den Y._____park zu betreiben. Die andere Seite – Veterinärdienst – benötige Informationen (wobei irrelevant scheine, wie sie beschafft worden und ob sie zutreffend seien), um ihren Job zu machen, weil sich die Tiere – gemäss vorinstanzli- chem Entscheid – nicht selbst gegen schlechte Haltungsbedingungen zur Wehr setzen könnten. Es ergebe sich damit eine Beziehungsnähe, bei der Objektivität und

"Governance" mutmasslich auf beiden Seiten zu kurz kämen. Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Konstellation unterbleibe im angefochtenen Entscheid. Ebenso sei im angefochtenen Ent-

- 11 - scheid unterblieben, die fehlende Objektivität von G._____ in Anbetracht der offensichtlich überzogenen Anschuldigungen im Bericht des Y._____parks zu analysieren. Sollte eine ausstandsbegründende Beziehungsnähe im Übrigen verneint werden, wäre zumindest der Auffangtatbestand von § 16 Abs. 1 lit. c VRPG wegen fehlender Objektivität und damit Befangenheit gegeben (vgl. Beschwerde, S. 17 ff.).

E. 4.3.2

Die Ausführungen der Beschwerdeführer zum angeblichen "gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis" erscheinen überzogen. Die Vorinstanz wies korrekt darauf hin, dass die Zahlungen, welche dem Y._____park durch den Kanton gestützt auf Leistungsverträge für die Übernahme und Betreuung von Vögeln aus Tierschutzfällen in wechselndem Mass ausgerichtet werden (zu den jährlichen Beträgen siehe Akten, act. 341), kein Indiz dafür sind, dass die Mitarbeiter des Y._____park zum Besuch des Beschwerdeführers 1 veranlasst worden wären (vgl. angefochtener Entscheid, S. 6). Zum anderen hielt sie zutreffend fest, dass Anzeigen Dritter für den Veterinärdienst ein wichtiges Informationsmittel sind, insbesondere weil sich Tiere nicht selbst gegen schlechte Haltungsbedingungen zur Wehr setzen können (angefochtener Entscheid, S. 7 mit Hinweis). Die Vorinstanz hat sich mit der "Konstellation" somit sehr wohl befasst; es besteht kein Grund, ihr diesbezüglich etwas vorzuwerfen. Ein von der Vorinstanz falsch oder unvollständig ermittelter Sachverhalt kann diesbezüglich nicht erkannt werden. Soweit die Beschwerdeführer ausführen, die Vorinstanz habe die "fehlende Objektivität von G._____ in Anbetracht der offensichtlich überzogenen Anschuldigungen im Bericht des Y._____parks" nicht analysiert, ist schwer verständlich, was sie damit sagen wollen. Anhaltspunkte, dass G._____ unreflektiert und unkritisch auf den Bericht des Y._____parks abgestellt hätte, bestehen jedenfalls nicht. Vielmehr hat sie sich (im bereits hängigen Tierschutzverfahren) anlässlich der Kontrolle vom 20. Dezember 2023 ein eigenes Bild vor Ort gemacht (siehe Kontrollbericht vom 20. Dezember 2023 [Akten, act. 93 ff.]). Eine fehlende Objektivität von G._____ kann insofern nicht erkannt werden. Die Kantonstierärztin bestätigte im Übrigen, dass der Inhalt des Berichts des Y._____parks keinen Einfluss auf den Entscheid des Veterinärdienstes habe (vgl. Akten, act. 107 f.). Weshalb an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln wäre, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführer messen dem Bericht des Y._____parks offenkundig ein Gewicht und einen Einfluss zu, den dieser nie hatte und nicht hat. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz erscheint auch in dieser Hinsicht weder falsch noch unvollständig. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass – sofern eine ausstandsbegründende Beziehungsnähe wegen gegenseitiger Abhängigkeit verneint würde – zumindest der Auffangtatbestand von § 16 Abs. 1 lit c VRPG wegen feh-

- 12 - lender Objektivität erfüllt wäre. Gemäss § 16 Abs. 1 lit. c VRPG darf am Erlass von Entscheiden nicht mitwirken, wer eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war. Weshalb bei G._____ oder H._____ dieser Tatbestand erfüllt sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführer rügen die "Synergien" zwischen Exportkontrolle und Tierschutzverfahren, wobei sie zur Begründung ihre bereits vor Vorinstanz gemachten Vorbringen wiederholen bzw. auf diese verweisen (siehe Beschwerde, S. 19).

E. 4.4.2

Die Vorinstanz legte unter Bezugnahme auf die Akten korrekt dar, dass die Exportkontrolle und die Tierschutzkontrolle nach Angaben des Veterinärdienstes aus verfahrensökonomischen Gründen "zusammengelegt" worden seien – namentlich um Synergien zu nutzen und sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer 1 für die unangemeldete Tierschutzkontrolle tatsächlich angetroffen werde. Der Veterinärdienst habe am 20. Dezember 2023 die amtliche Tierärztin im Rahmen der Exportkontrolle begleitet und die Vögel und die Haltungsbedingungen begutachtet. Auch sei das Ergebnis der Exportkontrolle im Kontrollbericht der Tierschutzkontrolle aufgenommen worden. Eine gewisse Überlappung der Verfahren anlässlich der Kontrollen vom 20. Dezember 2023 sei zwar nicht von der Hand zu weisen. Dennoch gehe aus den Ausführungen des Beschwerdeführers 1 hervor, dass diesem bewusst gewesen sei, dass die Abklärungen durch G._____ nicht mehr zur Exportkontrolle gehört hätten. Auch hätte es dem Veterinärdienst bei getrennter Durchführung der Kontrollen freigestanden, das Ergebnis der Exportkontrolle im Rahmen des Tierschutzverfahrens als Beweis heranzuziehen. Deshalb sei nicht erkennbar, inwiefern dem Beschwerdeführer 1 ein konkreter Nachteil durch die dicht aufeinanderfolgende Durchführung der Kontrollen erwachsen sein solle. Selbst wenn diesbezüglich jedoch von einem Verfahrensfehler auszugehen wäre, würde dieser jedenfalls nicht schwer wiegen. Worin schliesslich die vom Beschwerdeführer 1 gerügte überraschende Rechtsanwendung bestehen solle, sei nicht ersichtlich (angefochtener Entscheid, S. 9 mit Verweisen). Die Beschwerdeführer setzen sich mit den einlässlichen und differenzierten Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Inwiefern die Ausführungen falsch sein sollen, wird von den Beschwerdeführern nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführer behaupten, es sei nicht analysiert worden, was für die jeweiligen beiden Verfahren die formellen und materiellen Voraussetzungen gewesen und was die Folgen der "Vermischung" gewesen wären (Beschwerde, S. 19), legen sie mit keinem Wort dar, inwiefern in den beiden Verfahren denn Fehler begangen worden sein sollen bzw. den Beschwerdeführern aufgrund der dicht aufeinanderfol-

- 13 - genden Kontrollen irgendein Nachteil entstanden wäre. Der Vorinstanz lässt sich auch in dieser Hinsicht kein Vorwurf machen.

E. 5

Zu prüfen sind sodann die von den Beschwerdeführern unter dem Titel "Falsche Rechtsanwendung" geltend gemachten Rügen.

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführer beanstanden, sie hätten sich bis dato nicht zu den Stellungnahmen betreffend Beziehungsnähe von G._____ und H._____ zu D._____ bzw. F._____ äussern können, weil solche Stellungnahmen nicht aktenkundig seien. Wohl hätten aber die Kantonstierärztin und die Vorinstanz über gewisse Informationen verfügt, welche nicht aktenkundig vorlägen. Damit liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Beschwerde, S. 20).

E. 5.1.2

Dass die Vorinstanz über "gewisse Informationen" verfügte, welche nicht aktenkundig sind, wird von dieser bestritten (Beschwerdeantwort Rechtsdienst Regierungsrat, S. 2) und ist durch nichts untermauert. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte, wonach die Kantonstierärztin (als Leiterin des Veterinärdienstes) Informationen verschleiert oder verheimlicht hätte. Sie äusserte sich in der Stellungnahme vom 13. Februar 2024 einlässlich zu den gegen die beiden Mitarbeiterinnen des Veterinärdienstes (G._____ und H._____) gestellten Ausstandsgesuchen (siehe bereits vorne Erw. II/4.2; Akten, act. 108). H._____ hatte der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer im Übrigen bereits zuvor – mit E-Mail vom 22. Dezember 2023 – mitgeteilt, dass es über die Meldung (vom 13. Dezember 2023) hinaus keine weitere Korrespondenz oder allfällige Mandatierungen mit dem Melder gebe (siehe vorne Erw. II/4.2; Akten, act. 92, 306). Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer hatten sowohl von der Stellungnahme vom 13. Februar 2024 als auch von der E-Mail vom 22. Dezember 2023 Kenntnis und konnten sich dazu äussern. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Indizien, wonach weitere "Stellungnahmen" existieren würden, welche zu Unrecht nicht bei den Akten lägen, bestehen im Übrigen nicht.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, im angefochtenen Entscheid werde mit keinem Wort darauf eingegangen, dass die Beschwerdeführer "nicht den Beweis, sondern die Glaubhaftmachung der ausstandsbegründenden Tatsachen erbringen" müssten. Die Beschwerdeführer hätten im Verlaufe der Verfahren zahlreiche Beweise beantragt und offeriert. Die Vorinstanz habe ein reines Dokumentenverfahren geführt und die anderen Beweismittel

- 14 - nicht beachtet. Die Zufälle, die nicht nachvollziehbaren Anhaltspunkte und die nach wie vor offenen Fragen liessen sich indes nicht anhand der Akten beurteilen. Der Sachverhalt müsse von Amtes wegen festgestellt werden. Die Frage, ob das Verhalten von Kantonsangestellten und Dritter, mit denen man offenbar seit Jahren regelmässig zusammenarbeite, gesetzeskonform sei, sei nicht nur im Interesse der Beschwerdeführer, sondern müsste auch im öffentlichen Interesse und insbesondere im Lichte der diversen offenen Punkte validiert, abgeklärt und sichergestellt werden. Es sei augenfällig, dass die Vorinstanz immer nur die für die mit dem Ausstandsbegehren konfrontierten G._____ und H._____ günstigere Position vertrete und den Beschwerdeführern damit die Beweiserbringung verwehre. Zudem sei die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung unzutreffend vorgegangen, indem sie jedes Vorbringen der Beschwerdeführer für sich gewürdigt und abgetan habe. Sie wäre gehalten gewesen, ob der Summe aller beanstandeten Verhaltensweisen zu prüfen, ob diese objektiv den Anschein der Befangenheit erwecke, was vorliegend zweifelsohne der Fall sei (vgl. Beschwerde, S. 20 ff., siehe auch S. 25 f.; ferner: Replik, S. 7 ff.).

E. 5.2.2.1

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, sie müssten die ausstandsbegründenden Tatsachen nicht beweisen, sondern nur glaubhaft machen, worauf die Vorinstanz mit keinem Wort eingegangen sei, trifft die damit vorgeworfene Gehörsverletzung nicht zu. Die Vorinstanz hielt – unter Bezugnahme zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung – fest, der Befangenheitsanschein sei durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft darzulegen. Ebenso wies sie aber auch zutreffend darauf hin, dass Ablehnungs-

und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Personen, die an einem Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege nicht leichthin gutzuheissen sind (angefochtener Entscheid, S. 3; BGE 137 II 431, Erw. 5.2; zur andernorts vorgebrachten Rüge der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe das Beweismass verletzt, siehe hinten Erw. II/5.5).

E. 5.2.2.2

Die Beschwerdeführer berufen sich auf den Untersuchungsgrundsatz und rügen, die Vorinstanz habe ein reines "Dokumentenverfahren" geführt und die von ihnen beantragten und offerierten Beweise zu Unrecht nicht abgenommen. Gemäss § 17 Abs. 1 VRPG haben die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen zu ermitteln und die dazu notwendigen Untersuchungen anzustellen. Die Behörde kann sich jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich hält (vgl. § 24 Abs. 1 VRPG). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich u.a. das Recht der Parteien, mit rechtzeitig und formgültig

- 15 - angebotenen Beweisanträgen und Vorbringen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisun- tauglich sind (Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2021.7 vom 25. Mai 2021, Erw. II/3.2, WBE.2020.74 vom 15. Juli 2020, Erw. II/1.2). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt jedoch vor, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 147 IV 534, Erw. 2.5.1; 144 II 427 Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3). Die Vorinstanz führte aus, sämtliche für die Beurteilung des Falles notwendigen Gegebenheiten ergäben sich aus den Akten. Die Parteien hätten zudem ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zur Sache zu äussern, womit eine zusätzliche Parteibefragung entbehrlich sei. Aufgrund der klaren Beweislage könne in antizipierter Beweiswürdigung auf die von den Beschwerdeführern beantragten, zusätzlich einzuholenden Beweise verzichtet werden (vgl. angefochtener Entscheid, S. 11). Dass für die Beurteilung des gegen G. _____ und H. _____ gestellten Ausstandsgesuchs weitere Beweise notwendig wären, ist in der Tat nicht ersichtlich. Wie schon mehrfach ausgeführt, legte H. _____ der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer bereits mit E-Mail vom 22. Dezember 2023 dar, dass es über die Meldung (vom 13. Dezember 2023) hinaus keine weitere Korrespondenz oder allfällige Mandatierungen mit dem Melder gebe (vgl. Akten, act. 92, 306). Die Kantonstierärztin bestätigte in der Stellungnahme vom 13. Februar 2024 sodann erneut, der Veterinärdienst habe mit dem Besuch von D. _____ und F. _____ vom 30. November 2023 beim Beschwerdeführer 1 nichts zu tun gehabt, der Besuch sei nicht im Auftrag des Veterinärdienstes erfolgt. Der Veterinärdienst habe weder D. _____ noch F. _____ betreffend den Fall A. _____ kontaktiert oder in irgendeiner Form informiert. Das Amtsgeheimnis sei jederzeit gewahrt worden und werde jederzeit gewahrt. Der Veterinärdienst habe gegenüber dem Beschwerdeführer 1 zudem zu keinem Zeitpunkt etwas verheimlicht, auch nicht betreffend die Umstände des Besuchs vom 30. November 2023 durch D. _____ und F. _____ oder ihre Urheberschaft des Berichts (vgl. oben Erw. II/4.2.2; Akten, act. 108). Die dargelegten Ausführungen sind klar und unmissverständlich, es ist

zudem kein Grund ersichtlich, weshalb an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln wäre. Im Weiteren gibt es auch keine Hinweise, dass zwischen dem Veterinärdienst bzw. G._____ und H._____ einerseits und den Mitarbeitern des Y._____parks (D._____ und F._____) andererseits eine spezielle Beziehungsnähe bestünde, welche über das Berufliche hinausginge und/oder im Hinblick auf eine mögliche Befangenheit problematisch sein könnte. Die diesbezüglichen Ausführungen und Schlüsse der Vorinstanz (angefochtener Entscheid, S. 5 f.) sind vollumfänglich richtig und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Im Übrigen bestehen auch keine Indizien, dass ein "ge-

- 16 - genseitiges Abhängigkeitsverhältnis" zwischen dem Y._____park und dem Veterinärdienst resp. dem Kanton besteht, welches auf Befangenheit schliessen liesse (siehe bereits Erw. II/4.3.2; angefochtener Entscheid, S. 6 und 7). Die Beschwerdeführer hatten im Übrigen ausreichend Gelegenheit, sich in ihren Eingaben zur Sache zu äussern. Bei einer Gesamtbetrachtung lässt sich mit der Vorinstanz festhalten, dass die Beweislage hinreichend klar ist bzw. kein Anlass für weitere Sachverhaltsabklärungen besteht; der für den (Ausstands-)Entscheid wesentliche Sachverhalt lässt sich den Akten entnehmen. Von einer Abnahme weiterer Beweismittel wären keine relevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten. Am Beweisergebnis würde sich mithin nichts ändern. Dass die Vorinstanz auf die Abnahme weiterer Beweismittel verzichtet hat, ist somit nicht zu beanstanden. Aus denselben Gründen kann auch das Verwaltungsgericht auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten.

E. 5.2.2.3

Die Beschwerdeführer beanstanden, die Vorinstanz sei bei der Beweiswürdigung falsch vorgegangen, indem sie jedes Vorbringen des Beschwerdeführers für sich gewürdigt und abgetan habe. Sie wäre gehalten gewesen, ob der Summe aller beanstandeten Verhaltensweisen zu prüfen, ob diese objektiv den Anschein von Befangenheit erwecke (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1B_278/2020 vom 18. August 2020, Erw. 4.7). Diesbezüglich gilt allerdings festzuhalten, dass das Bundesgericht im referenzierten Urteil ebenfalls zunächst die einzelnen Vorwürfe beurteilte. Anschliessend hielt es in Erw. 4.7 (zusammenfassend) fest, dass insgesamt mehrere vom Beschwerdeführer erhobene Vorwürfe nicht unbegründet seien. Ob diese einzelnen Verhaltensweisen derart schwerwiegend wären, dass sie jeweils für sich allein als krasses Fehlverhalten einen Ausstandsgrund schafften, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls erwecke die Summe aller zu beanstandenden Verhaltensweisen objektiv den Anschein von Befangenheit. Die Vorinstanz prüfte demnach zu Recht zunächst die einzelnen Vorwürfe bzw. Vorbringen, welche die Beschwerdeführer für ihre Behauptung anführten, G._____ (oder eine andere Mitarbeiterin des Veterinärdienstes) habe die Mitarbeiter des Y._____parks zu ihrem Besuch vom 30. November 2023 angestiftet. Im Rahmen dieser Beurteilung konnte die Vorinstanz jedoch keine Anhaltspunkte erkennen, die bei objektiver Betrachtung auf Befangenheit schliessen liessen. Nebst den konkret gerügten Punkten führten auch die übrigen – z.T. sehr pauschalen – Behauptungen der Beschwerdeführer weder einzeln noch in Kombination zur Annahme, G._____ oder eine andere Mitarbeiterin des Veterinärdienstes hätte den Besuch der Mitarbeiter des Y._____parks veranlasst (siehe angefochtener Entscheid, S. 5 f.). Kein anderes Ergebnis ergaben die übrigen Vorwürfe der Beschwerdeführer. Die von ihnen behaupteten Verfahrensfehler, welche

- 17 - G._____ bzw. der Veterinärdienst begangen haben sollen, erwiesen sich alle als unbegründet (vgl. angefochtener Entscheid, S. 6 ff.). Nichts anderes gilt hinsichtlich der

Vorbringen gegenüber H.____; auch diese erwiesen sich als nicht stichhaltig (vgl. angefochtener Entscheid, S. 10 f.). Da die erhobenen Vorwürfe von der Vorinstanz allesamt als unbegründet beurteilt wurden (d.h. keine zu beanstandenden Verhaltensweisen festgestellt werden konnten), bestand auch keine Grundlage, dass die "Summe aller zu beanstandenden Verhaltensweisen" objektiv den Anschein von Befangenheit erwecken könnte. Die Situation war mithin eine andere als im referenzierten Urteil des Bundesgerichts 1B_278/2020 vom 18. August 2020, Erw. 4.7. Der Vorinstanz lässt sich bezüglich ihres Vorgehens bei der Beweiswürdigung kein Vorwurf machen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführer beanstanden, die von ihnen beantragte Edition des Telefon- und Handyverkehrs zwischen G.____ und D.____ bzw. F.____ sei von der Vorinstanz zu Unrecht weder adressiert noch thematisiert worden, geschweige denn sei die Edition der entsprechend beantragten Daten veranlasst worden (Beschwerde, S. 23). Diesbezüglich trifft zu, dass seitens der Beschwerdeführer am 31. März 2024 die Edition des Telefon- und Handyverkehrs zwischen G.____ und D.____ bzw. F.____ beantragt wurde (vgl. Akten, act. 322, 332 f.). Die Vorinstanz verzichtete darauf in antizipierter Beweiswürdigung (angefochtener Entscheid, S. 11, wo ausdrücklich auch der "Telefon- und Handyverkehr zwischen G.____ und den Mitarbeitenden des Y.____parks" aufgeführt ist). Von einer fehlenden Begründung im angefochtenen Entscheid kann daher keine Rede sein. Auch inhaltlich ist, wie in Erw. II/5.2.2.2 dargelegt, nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf die beantragte Edition verzichtet hat.

E. 5.4

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, der Y.____park sei für den Veterinärdienst offenbar eine wichtige Informationsquelle, die Vorgehensweise und die Art der Beweismittelbeschaffung (mutmasslich strafrechtlich inkriminierend) durch den Y.____park sei jedoch nicht analysiert bzw. qualifiziert worden (vgl. Beschwerde, S. 23 f.). Die Vorwürfe an die Vorinstanz und den Veterinärdienst erscheinen auch in diesem Punkt überzogen. Reicht eine Person oder Organisation – wie hier der Y.____park – eine Anzeige ein, hat der Veterinärdienst dieser nachzugehen und die Verhältnisse selber zu überprüfen. Der Veterinärdienst hat dies auch im vorliegenden Fall getan, indem er sich (im ohnehin bereits hängigen Tierschutzverfahren) anlässlich der Kontrolle vom 20. Dezember 2023 selber ein Bild vor Ort machte. Dass G.____ unreflektiert und unkritisch einfach auf den Bericht des Y.____parks vom 13. Dezember 2023 abgestellt hätte, ist – wie vorne schon dargelegt – nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführer verlangen, es müsse die Vorgehensweise des Y.____parks "analysiert

- 18 - bzw. qualifiziert" werden, gehen sie im Übrigen fehl, da der Veterinärdienst die Verhältnisse, bezüglich der die Meldung einging, selber zu prüfen hat. Die Beschwerdeführer messen dem Bericht des Y.____parks (vom 13. Dezember 2023) auch hier ein Gewicht und einen Einfluss zu, den er nie hatte und nicht hat (siehe zum Ganzen bereits Erw. II/4.3.2). Die Beschwerdeführer machen schliesslich Ausführungen zum Inhalt des "Verfügungsentwurfs II" und behaupten, die darin vorgesehene verhaltenspsychologische Beurteilung sämtlicher 500 Vögel sei logistisch beinahe unmöglich und würde sich finanziell derart negativ auswirken, dass die Zucht eingestellt werden müsste. Der Beschwerdeführer 1 habe ein virulentes Interesse an der Klärung der Situation. Es seien nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Interessen abzuklären, d.h. es

seien auch im Interesse der Beschwerdeführer günstige Tatsachen von Amtes wegen zu klären (vgl. Beschwerde, S. 24). Diese Ausführungen verfangen so nicht. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer mit angedachten (Tierschutz-) Massnahmen inhaltlich offenbar nicht einverstanden sind, ist selbstredend kein Grund, dass deswegen Beweise abgenommen werden müssten, welche für die Beurteilung des hier umstrittenen Ausstands nicht relevant sind oder auf die (willkürfrei) in vorweggenommener Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

E. 5.5

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe das angewandte Beweismass verletzt, indem sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung in unzulässiger Weise auf das Beweismass des vollen Beweises erhöht habe (vgl. Beschwerde, S. 26 f.). Dieser Einwand trifft nicht zu. Die Vorinstanz prüfte die Vorhalte und Vorwürfe der Beschwerdeführer objektiv und differenziert, unter Einbezug der gesamten Akten. Dass sie die Vorbringen anders als die Beschwerdeführer beurteilte und einordnete, bedeutet nicht, dass sie ein erhöhtes Beweismass angewandt hätte. Solches ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig lässt sich aus dem Umstand, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangte, die für die Beurteilung des Falles notwendigen Gegebenheiten ergäben sich aus den Akten, weshalb keine weiteren Beweiserhebungen erforderlich seien, ableiten, die Vorinstanz hätte damit das Beweismass erhöht und verlange anstatt blosser Glaubhaftmachung den vollen Beweis. Ein derartiger Zusammenhang besteht nicht. Die Vorinstanz hielt an keiner Stelle fest, sie verlange den vollen Beweis, im Gegenteil erörterte sie korrekt, dass der Anschein der Befangenheit durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft darzulegen ist. Ebenso zutreffend hielt sie aber auch fest, dass Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Personen, die an einer Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege nicht leicht hinzuzuheissen sind (siehe Erw. II/5.2.2.1).

- 19 -

E. 5.6

Soweit die Beschwerdeführer unter dem Titel "Kombination mehrerer Verfehlungen muss automatisch zum Ausstand führen" abermals das angeblliche Vorgehen von G._____ mit dem Y._____park, das Vermischen zweier Verfahren (Exportkontrolle, Tierschutzverfahren) und die Kombination mehrerer Fehler aufgreifen, kann auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen werden (siehe namentlich Erw. II/4.2, 4.3 und 4.4 sowie 5.2.2.3).

E. 6

Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Beschwerdegründe verfangen somit nicht. Die zahlreichen Mutmassungen, Spekulationen und Verdächtigungen gebieten weder zusätzliche Sachverhaltsabklärungen noch eine andere rechtliche Würdigung. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.